

**NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR
SERVICEEINRICHTUNGEN/EISENBAHNINFRASTRUKTUR
– BESONDERER TEIL –
(NBS-BT)**

der

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG

gültig ab 01.07.2022

Anlagen:

Anlage 1: Infrastrukturbeschreibung und Bedienungsanweisung

Inhaltsverzeichnis

0	der Abkürzungen	4
1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen Verzeichnis und Stellung	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung	5
1.4	Ansprechpartner	5
2	Serviceeinrichtungen	5
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	5
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	5
2.3	Industriegleis Böblingen-Hulb	6
3	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung	6
3.1	Zugang zu der Serviceeinrichtung	6
3.1.1	Zustandekommen des Infrastrukturnutzungsvertrages	6
3.1.2	Zustandekommen des Nutzungsvertrages	6
3.2	Infrastrukturnutzung	7
3.2.1	Anmeldung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur	7
3.3	Engeltgrundsätze Für die Nutzung der Infrastruktur wird von den EVU kein Entgelt verlangt	7
3.4	Strafzahlungen	7
4	Regeln für das Konfliktmanagement	7
4.1	Die Eisenbahninfrastruktur der SWBB dienen	7
5	Betriebsverfahren bei Notfällen	8

5.1	Weisungsbefugnis.....	8
5.2	Notfallmeldestelle.....	8
6	Sonstiges	8
6.1	Drittgeschäfte.....	8
6.2	Subunternehmer	8
6.3	Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien.....	8
Anlage 1:	Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung	9

o Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
€	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
SWBB	Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co.KG (SWBB) sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen dem EIU und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter <http://www.stadtwerke-boeblingen.de/> <https://www.stadtwerke-boeblingen.de/angebote-leistungen/service/downloads.html> veröffentlicht.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit dem EIU abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter <https://www.stadtwerke-boeblingen.de/angebote-leistungen/service/downloads.html> und in Anlage 1 „Infrastrukturbeschreibung und Bedienungsanweisung“

2 Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Das EIU betreibt als Serviceeinrichtungen das Industriegleis Böblingen-Hulb mit Gleisanschlüssen.

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein das EIU. Das EIU ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert das EIU die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind im Internet unter <https://www.stadtwerke-boeblingen.de/angebote-leistungen/service/downloads.html> veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

2.3 Industriegleis Böblingen-Hulb

Die Serviceeinrichtung Industriegleis Böblingen-Hulb steht den EVU für die Bedienung der Gleisanschließer zur Verfügung. Die jeweils geltende Infrastrukturbeschreibung ist als Gegenstand der NBS im Internet unter <https://www.stadtwerke-boeblingen.de/angebote-leistungen/service/downloads.html> veröffentlicht.

3 Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.1 Zugang zu der Serviceeinrichtung

Der Schienenzugang zu der Serviceeinrichtung unterliegt den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des EIU.

Die Serviceeinrichtung des EIU kann nur nach Abschluss eines Grundsatzvertrages (Infrastrukturnutzungsvertrages) zwischen dem EIU und dem Zugangsberechtigten oder dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des Zugangsberechtigten / EVU und des EIU.

Daneben ist für die tatsächliche Nutzung ein Einzelnutzungsvertrag (Nutzungsvertrag) abzuschließen, welcher die kostenpflichtige Leistung auslöst.

3.1.1 Zustandekommen des Infrastrukturnutzungsvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages soll in der Regel 8 Wochen vor der ersten Nutzung vom Zugangsberechtigten / EVU beantragt werden.

Bei fristgerecht eingegangenen Anträgen erhält der Zugangsberechtigte spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, an das das EIU vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, den Antrag abzulehnen.

Bei Anträgen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens 2 Wochen nach Eingang, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, an das das 2 Wochen gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot kurzfristig. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, gilt im Zweifel die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung; der Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages ist anschließend unverzüglich nachzuholen.

3.1.2 Zustandekommen des Nutzungsvertrages

Die Nutzung der Serviceeinrichtung setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe des in Ziffer 3.2 beschriebenen Anmeldeverfahrens voraus.

Der Nutzungsvertrag kommt (ausgenommen Lade- und Zustellgleise) mit Eingang des vom Zugangsberechtigten / EVU gegengezeichneten Angebotsschreibens beim EIU zustande.

3.2 **Infrastrukturnutzung**

3.2.1 Anmeldung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Für den Zugang zur Infrastruktur ist eine Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) mit den SWBB abzuschließen.

Auf eine tägliche Meldung der Züge wird verzichtet. Bei Abschluss des INV sind die nachfolgenden Daten den SWBB mitzuteilen.

- EVU Bezeichnung (Anschrift)
- ggf. mit UN-Nummern (z. B. 1203 = Benzin) bei Gefahrguttransporte
- Anlieger-/ Gleisanschließername
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Sind mehrere EVU bzw. Subunternehmer am Transport in die oder innerhalb der Serviceeinrichtung beteiligt, ist das EVU gegenüber dem EIU zur Anmeldung verpflichtet, welches die Fahrzeuge erstmals in die Serviceeinrichtung hinein befördert. Diese Verpflichtung kann gegenüber dem EIU auch durch das andere EVU bzw. durch den Zugangsberechtigten erfüllt werden.

3.3 Engeltgrundsätze

Für die Nutzung der Infrastruktur wird von den EVU kein Entgelt verlangt.

3.4 Strafzahlungen

Wird durch eine verspätete Zustellung eines EVU eine weitere Zustellung zu einem anderen Anschließer behindert oder unmöglich gemacht, hat der Verursacher der Behinderung neben den zusätzlichen Kosten für das betroffene EVU noch eine Strafzahlung von 200,- € an das EIU zu entrichten.

4 **Regeln für das Konfliktmanagement**

Kommt bei Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen nach den in den NBS-AT ausgeführten Grundsätzen des Koordinierungsverfahrens keine Einigung zustande, gelten für die Zuweisung von Nutzungen folgende Prioritätskriterien:

4.1 Die Eisenbahninfrastruktur der SWBB dienen

vorrangig der Bedienung der Anlieger und Gleisanschließer der Serviceeinrichtung.

Bei Konflikten bei der Bedienung von Durchgangsgleisen gilt folgende Reihenfolge zur Vorrangbehandlung:

1. EVU mit langfristigen Verträgen, die regelmäßige Verkehre im Güterverkehr aufweisen und zu festen Bedienungszeiten bedienen

2. Sonstiger Güterverkehr

3. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 2 nicht möglich sein, nach Datum der Bestellung

4. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 3 nicht möglich sein, wird das EIU die betroffenen Zugangsberechtigten bzw. EVU schriftlich auffordern in einem Zeitraum von 5 Werktagen nach Aufforderung dem EIU ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das normalerweise auf der Grundlage der NBS-BT bzw. Entgeltverzeichnis erhoben wird und dem Meistbietenden zu diesem Entgelt die Nutzung gewähren.

5 Betriebsverfahren bei Notfällen

5.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden dem EIU ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

5.2 Notfallmeldestelle

Der Notfallmanager ist als Ansprechpartner im Internet unter <https://www.stadtwerke-boeblingen.de/angebote-leistungen/service/downloads.html> aufgeführt.

6 Sonstiges

6.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, angemietete Abstellgleise) dem EIU an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an das EIU zurück.

6.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit dem EIU einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet das EIU den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer im Verhältnis zu den SWBB sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers.

6.3 Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur dem EIU sind u. a. folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik zu beachten:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
LEisenbG	Landeseisenbahngesetz von Baden Württemberg

BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen

Obri-NE	Oberbaurichtlinien
DS 301	Signalbuch Deutsche Bahn AG
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BGV D 30	Unfallverhütungsvorschrift (vormals VBG 11)
BGV D33	Unfallverhütungsvorschrift BGV D 33 "Arbeiten im Gleisbereich"

Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen usw. gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Bezug der zugangsrelevanten Vorschriften im Internet unter www.gesetze-im-internet.de, www.wedebruch.de oder www.vbg.de

Anlage 1: Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung

Die Bedienungsanweisung sowie Änderungen der Bedienungsanweisung sind als Gegenstand der NBS im Internet unter <https://www.stadtwerke-boeblingen.de/angebote-leistungen/service/downloads.html> veröffentlicht und im Dokument Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt.